

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz), Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 17/39, 10.11.2009**

Verfasst von Prof. Dr. Detlef Sack, Universität Bielefeld, 1.2.2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/290**

**1. Vorbemerkung:**

Auf Anfrage des Wirtschaftsausschusses des Landtags Schleswig-Holstein vom 21.12.2009 nehme ich als Politik- und Verwaltungswissenschaftler Stellung, nicht als Jurist oder Interessenvertreter. Hintergrund meiner Expertise ist im Besonderen ein 2008-2009 von der Hans Böckler Stiftung finanziertes Forschungsprojekt „Tariftreue vor der Novellierung oder Abschaffung? Die Folgen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (C-346/06)“. Neben einer Quellen- und Dokumentenanalyse wurden zwischen 03.2008 und 02.2009 59 Expert/inneninterviews mit Parlaments-, Verwaltungs-, Kammer- und Verbandsangehörigen in allen deutschen Bundesländern durchgeführt. Ich werde mich im Wesentlichen auf diese Forschungsergebnisse beziehen.

Ich werde den Stand der Novellierungsbestrebungen der Tariftreugesetze (TTG) bis Ende 2009 dokumentieren und zu einzelnen Punkten Stellung nehmen. Im Ergebnis wird auf einzelne Vorschläge des SSW-Gesetzentwurfes und auf alternative Regulierungsmöglichkeiten im bundesweiten Vergleich eingegangen. Vor dem Hintergrund unserer Forschungen werde ich die unterschiedlichen, nach derzeitigem Kenntnisstand europarechtsfesten Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die auch nach dem „Rüffert“-Urteil des EuGH (C 346/06) durchaus gegeben sind.

**2. Aktueller Stand der Tariftreugesetze**

Die Debatte um die Reform des Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein (TTG-SH) erfolgt vor dem Hintergrund des bis dato festgelegten Auslaufens des Gesetzes zum 31.12.2010 und des Anpassungsdrucks infolge des „Rüffert-Urteils des EuGHs vom 3.4.2008 (C-346/06). Der Stand der Novellierungen der entsprechenden Vergabegesetze in den deutschen Bundesländern bis Ende 2009 ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

Tab. 1 Dokumentierte Novellierungsbestrebungen der Tariftreuegesetze nach dem „Rüffert“-Urteil (C 346/06) vom 3.4.2008			
Bundesland	Zeitpunkt Erlass bzgl. EuGH-Urteil	Von der Parlamentsmehrheit angestrebte Novellierungen nach dem 3.4.2008	Bis 31.12. 2009 vollzogene Novellierung
Bayern	22.4.08	Nein	
Berlin	24.4.08	Ja	Nein
Brandenburg	Entfällt, da kein Gesetz	Absichtserklärung in Koalitionsvertrag	Nein
Bremen	7.4.08	Ja	Ja
Hamburg	23.4.08	Ja	Ja
Hessen	Gesetz noch nicht in Kraft	Nein	
Mecklenburg-Vorpommern	Entfällt, da kein Gesetz	Getrennte SPD- und CDU-Gesetzentwürfe in der Beratung	Nein
Niedersachsen	11.4.08	Ja	Ja
Rheinland-Pfalz	Entfällt, da kein Gesetz	Ja	Nein
Saarland	7.4.08	Absichtserklärung im Koalitionsvertrag, Tariftreue-Initiative für den ÖPNV	Nein
Schleswig-Holstein	26.5.08	Nein	Nein
Thüringen	Entfällt, da kein Gesetz	Absichtserklärung in Koalitionsvertrag	Nein
Quelle: Eigene Zusammenstellung			

Es lassen sich infolge des „Rüffert“-Urteils vom 3.4.2008 drei Wege der Novellierung der Landesvergabegesetze identifizieren:

2.1. Die Landesregierungen in Bayern und Hessen nehmen, soweit ersichtlich, keine Novellierungen vor. Sie lassen die bisherigen Regelungen auslaufen bzw. setzen diese nicht in Kraft.

2.2. Die Landesregierungen Hamburg und Niedersachsen haben relativ rasch eine direkte Anpassung des jeweiligen Tariftreuegesetzes verabschiedet. Die bekannte Hamburger Regelung lautet nun:

„Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. S.227), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S.3140) in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsaufnahme schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.“

Zusätzlich hat der Hamburger Gesetzgeber die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und die Umweltverträgliche Beschaffung eingeführt (HmbGVBl. Nr.57, 23.12.2008).

2.3. Die Landesregierungen in Berlin und Bremen haben zusätzlich zu der Formulierung zur Tariftreue nach dem AEntG folgende Regelungen eingeführt: A.) Für den Bereich des ÖPNV auf Schiene und Straße werden die Auftragnehmer verpflichtet, die örtlich geltenden tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen. B.) Auftragnehmer werden verpflichtet, mindestens ein Entgelt von 7,50€/Stunde zu zahlen (Mindestlohn). C.) Es wurde die

„Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien“ eingeführt, darunter ILO-Kernarbeitsnormen<sup>1</sup> und Umweltverträgliche Beschaffung.<sup>2</sup>

Nach unseren Erhebungen sind die hier benannten Novellierungen teilweise umfassend europarechtlich geprüft und für rechtsfest befunden worden.<sup>3</sup> Es ist nach unseren Erkenntnissen kein neuerlicher Klagefall anhängig. Es ist davon auszugehen, dass alle drei Wege der Novellierung europarechtlich gangbar sind und damit die Entscheidung über landesspezifische Tariftreuegesetze beim Landesgesetzgeber liegt (s. 4.2.). Im Übrigen unterliegt eine juristische Bewertung dem eingangs gemachten Vorbehalt zur Reichweite der Expertise.

### **3. Enumerative Kommentierung zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz), Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 17/39, 10.11.2010**

#### *3.1. Änderung des Anwendungsbereichs (§1)*

Der bisherige Absatz 2 (Gemeinden etc. können das Gesetz anwenden), damit eine Einschränkung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf Landesbehörden, bleibt im Entwurf bestehen. Dies ist im bundesweiten Vergleich nicht zwingend: Das niedersächsische Landesvergabegesetz regelt in seinem §2 den Anwendungsbereich gebietskörperschaftlich wie folgt:

„Die Behörden des Landes, die Gemeinden und die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge zusätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten“ (§2 Abs.1 TTG-Niedersachsen)

Damit erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes zwingend auf die Gemeinden und Gemeindeverbände.

---

1 Hierbei handelt es sich beispielsweise um Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über Zwangs- und Kinderarbeit, Diskriminierungsfreiheit und Grundsätze des Vereinigungsrechtes.

2 Normative Bezugspunkte sind hier die RL 2004/17/EG, Art 38 und RL 2004/18/EG, Art. 26, die jeweils darauf verweisen, dass die Bedingungen für Auftragsausführungen auch soziale und umweltbezogene Aspekte beinhalten können.

3 Gaßner, Groth, Siederer & Coll 2008: Vorgabe von Sozialstandards in Ausschreibungen von ÖPNV-Leistungen. Gutachten im Auftrag der VER.DI – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand und Gewerkschaft TRANSNET, Hauptvorstand. Berlin

Griem, Niels/Mosters, Johannes 2008: Tariftreue nach dem EuGH-Urteil i.S. „Rüffert“. Regelungsspielraum für Tariftreue- und Mindestlohnregelungen in landesrechtlichen Vorschriften bei der öffentlichen Auftragsvergabe in Anbetracht des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-346/06 (Rüffert) vom 3.4.2008.

Erstellt für die Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Wirtschaft und Häfen. Bremen

*3.2. Die Formulierungen zur Zielsetzung und zum Anwendungsbereich (§1, §2 und §3) stellen darauf ab, die öffentlichen Aufträge nur in den vom §4 des AEntG erfassten Branchen zu erfassen.*

Kommentar: Gegenüber dem bis 31.12.2010 geltenden Gesetz fällt auf, dass der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist, obwohl dieser einem europarechtlichen Sonderregime unterliegt (Art 58, 90ff AEUV). Die Begründung zur Streichung von Art.1, Nr. 2 b.) (Streichung des ÖPNV, da dieser nicht vom AEntG erfasst wird) legt nahe, dass der ÖPNV explizit nicht vom zukünftigen Tarifreuegesetz erfasst werden soll. Das ist eurorechtlich nicht zwingend und wird von anderen Landesgesetzgebern anders gehandhabt. Für das 2009 novellierte Bremer TTG wurde folgende Formulierung gewählt: „Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. In den Ausschreibungsunterlagen ist der maßgebliche Tarifvertrag anzugeben.“ (TTG-Bremen §10, Abs.1).

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die derzeitige saarländische Landesregierung eine Tarifreue-Initiative im SPNV in die Wege geleitet hat und versucht, die Nachbarländer dafür zu gewinnen.

*3.2. Einführung der Überprüfung der Sittenwidrigkeit von Löhnen (§ 138 BGB)*

Kommentar: Hierzu möchte ich mich nicht äußern, da uns hierzu aus der Forschung keine hinreichenden Erkenntnisse vorliegen.

*3.4. Keine Änderung beim Nachunternehmereinsatz (TTG-SH §4)*

Kommentar: Im bundesweiten Vergleich fällt beim TTG-SH eine relativ ‚weiche‘ Regelung des Nachunternehmereinsatzes auf (§4). Der Nachunternehmereinsatz ist klassischerweise der Bereich, in dem Wettbewerbsverzerrungen durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen. Das Hamburger TTG geht hier wesentlich weiter, da die Nachunternehmer bereits bei Angebotsabgabe zu nennen sind und ein Wechsel genehmigungspflichtig ist. Zudem wird eine Mittelstandsförderung explizit festgeschrieben (§5).

#### **4. Stellungnahme zu Äußerungen während der ersten Lesung des Entwurfes (Schleswig-Holsteinischer Landtag PIPr 17/3: 177-187)ö**

Explizite Fragen sind mir nicht zugegangen bzw. aus der Debatte ersichtlich. Ich nehme deshalb zwei Meinungsäußerungen auf, die vor dem Hintergrund unserer Erkenntnisse knapp zu kommentieren sind.

*4.1. Im Rahmen der Landtagsdebatte wurde wiederholt argumentiert, dass eine landesspezifische Gesetzgebung lediglich eine „deklaratorische Regelung“ sei (LT-Schleswig-Holstein 17/3: 187), da Tatbestände geregelt werden würden, die bereits im AEntG gefasst werden.*

Kommentar: Wenn in einem landesspezifischen Tarifreuegesetz ausschließlich auf das AEntG rekuriert wird, ist diese Auffassung insoweit zutreffend als die Regulierungen redundant erscheinen. Verwaltungspraktisch führen eigene landesspezifische Regelungen jedoch zu zusätzlichen Kontrollmöglichkeiten. In Kombination der Möglichkeit zur Wertung unangemessen niedriger Angebote (§6 TTG-SH) mit personell hinreichend

ausgestatteten Behörden, dies legen unsere Forschungsergebnisse nahe, werden gegenüber der Praxis des AEntG (nachgelagerte and anlassbezogene Kontrolle durch die Zollbehörden) zusätzliche Kontrollbefugnisse geschaffen. Deren Qualität liegt darin, dass mögliche Verfehlungen gegen das AEntG bereits vor der Auftragsvergabe antizipiert werden können und die Verwaltung ex ante überprüfend tätig werden kann. Diese ex ante Überprüfung unangemessen niedriger Angebote ist im Übrigen im Vergleich zur nachgelagerten Kontrolle durchaus ressourcenschonender, da sie auf Aktengrundlage vorgenommen werden kann.

*4.2. Explizit wurde während der ersten Lesung formuliert, dass „es keinen Spielraum mehr für eine landesgesetzliche Regelung [gibt]“ (LT-Schleswig-Holstein PlPr.17/3: 187)*

Kommentar: Diesbezüglich zeigt die oben skizzierte Entwicklung der Novellierung von landesspezifischen Tarifregelungen doch eine erhebliche Varianz entlang parteipolitischer Mehrheitsverhältnisse. Zwar hat das „Rüffert“-Urteil des EuGH für jene Branchen, die dem AEntG unterliegen, eine eindeutige Entscheidung getroffen. Die unterschiedlichen Novellierungen in den Bundesländern verweisen jedoch auf weitere europarechtskonforme Möglichkeiten der Festschreibung von Sozial- und Umweltstandards, die oben benannt sind. Insofern gibt es keinen europarechtlichen ‚Automatismus‘, sondern durchaus einen erheblichen Spielraum des Landesgesetzgebers. Die Einführung entsprechender Kriterien ist eine vom Landesgesetzgeber zu treffende Entscheidung und diesem politisch auch zuzurechnen.

Um dem Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags ein konkretes Bild der unterschiedlichen Möglichkeiten zu vermitteln, die im bundesdeutschen Vergleich gesehen werden, habe ich zwei Gesetze beigelegt. Es handelt sich um das Tariftreuegesetz Niedersachsens als eine eher ‚schmale‘ Anpassung an die Vorgaben des EuGH und das Tariftreuegesetz Bremen<sup>\*</sup> als eine eher ‚umfassende‘ Novellierung des Landesvergabegesetzes. Diese beiden Gesetze umfassen neben der Beendigung der Tariftreuegesetze recht gut das Spektrum der unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers.

**\* Liegt bereits mit Umdruck 17/256 vor.**



Niedersächsisches Landesvergabegesetz  
(LVergabeG)

Vom 15. Dezember 2008

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Aufgabe des Gesetzes ist es, durch Lehndumping bedingten Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gebiet öffentlicher Bauaufträge entgegenzuwirken und dadurch bedingte Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme einzugrenzen.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz enthält Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966), unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 Abs. 1 GWB, sofern die Aufträge mindestens einen Wert von 30 000 Euro haben.

§ 2

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge zusätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten. Bei Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB sind § 97 Abs. 1 bis 5 und die §§ 98 bis 101 GWB sowie die Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334), mit Ausnahme von § 11 Abs. 2, §§ 13, 14 und 17 bis 22 entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nur der erste Abschnitt Anwendung findet.

(2) Für juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB erfüllen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Ausschreibung eines öffentlichen Auftrages sollte zusätzlich in elektronischer Form auf der niedersächsischen Landesvergabeplattform bekannt gemacht werden.

§ 3

Tariftreuerklärung

(1) Unternehmen, die sich um einen Bauauftrag bewerben, müssen sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. Fehlt die Tariftreuerklärung bei Angebotsabgabe, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Absatz 1. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie 96/71/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. EU 1997 Nr. L 18 S. 1) entsprechen.

§ 4

Nachunternehmereinsatz

(1) Der Auftragnehmer darf Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, nur dann auf Nachunternehmer übertragen, wenn der öffentliche Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen durch sie an Nachunternehmer vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der §§ 3, 4 und 7 Abs. 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen.

(2) Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zustimmung darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 6 Abs. 3 versagt werden.

§ 5

Wertung unangemessen niedriger Angebote

Die Vergabestelle kann die Kalkulation eines unangemessen niedrigen Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, überprüfen; bei einer Abweichung von mindestens 10 vom Hundert vom nächst höheren Angebot ist sie hierzu verpflichtet. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommt der Bieter dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten Frist nicht nach, so ist er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6

Nachweise

(1) Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung durch Unterlagen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, die vollständige Entrichtung von Beiträgen nachzuweisen. Die Unterlagen müssen ausgestellt sein von

- dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger,
- der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse, soweit der Betrieb des Bieters Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird.

Anstelle von Unterlagen nach Satz 1 kann der Bieter die nach den Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erteilte Präqualifikation beibringen. Die Angaben zu Satz 1 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, und für die von diesem benannten Nachunternehmer Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

(3) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrages einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind bei der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen.

§ 7

Kontrollen

(1) <sup>1</sup>Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der geforderten Vergabevoraussetzungen zu überprüfen. <sup>2</sup>Liegen dem öffentlichen Auftraggeber Anhaltspunkte dafür vor, dass die geforderten Vergabevoraussetzungen nicht eingehalten werden, so ist er zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet. <sup>3</sup>Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen gemäß § 6 Abs. 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. <sup>4</sup>Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. <sup>2</sup>Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Sanktionen

(1) <sup>1</sup>Um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 4 und 7 Abs. 2 zu sichern, hat der öffentliche Auftraggeber für jeden schulhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu 10 vom Hundert des Auftragswertes mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. <sup>2</sup>Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe

nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. <sup>3</sup>Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 7 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigen.

(3) Hat ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3, 4, 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 verstoßen, so kann der öffentliche Auftraggeber dieses Unternehmen jeweils für seinen Zuständigkeitsbereich von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren ausschließen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff